

## Allgemeine Bedingungen für die Basisrentenversicherung

– gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG) –

Druck-Nr. pm 2105 – 12.2013

### Inhaltsverzeichnis

- |  |   |
|--|---|
| § 1 Welche Leistungen erbringen wir?   | § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?  |
| § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?   | § 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?        |
| § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?  | § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?                               |
| § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?                                       | § 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?                                    |
| § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?                                     | § 15 Wo ist der Gerichtsstand?  |
| § 6 Können die Beiträge für diese Versicherung angehoben werden?                           | § 16 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden? |
| § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?                        | § 17 Was bedeutet die Vorrangklausel?   |
| § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?                  | § 18 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Basisrentenversicherung?                 |
| § 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?                              |   |
| § 10 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden? |   |

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Sie sind als Versicherungsnehmer und Versicherter unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen. Dort werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten zu Ihrer Basisrentenversicherung nach Tarif RV70 (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Ansparphase und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Ihre Versicherung gehört zu den Basisrentenversicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. Die hierfür bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Steuervorschriften enthält unsere Steuerinformation zu Basisrentenversicherungen und ggf. ergänzenden Zusatzversicherungen.

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem gleichen Kalendermonat für den auch der Rentenbeginn vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann somit ggf. weniger als 12 Monate umfassen.

## § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

### Rentenzahlung

(1) Erleben Sie den Fälligkeitstag der ersten Rente (Rentenbeginn), zahlen wir Ihnen die lebenslange Basisrente in gleich bleibender oder steigender Höhe jeweils monatlich im Voraus. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahrs. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, bei Vertragsbeginn eine garantierte Rentensteigerung für den Rentenbezug zu vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die Rente – unabhängig von der Überschussbeteiligung – jährlich um einen von Ihnen gewählten Prozentsatz (mindestens 1 %, maximal 3 %). Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Rentenbeginn folgt. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen dazu getroffenen Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen.

(2) Die garantierten Leistungen der Basisrentenversicherung werden nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basieren auf einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und dem Rechnungszins von 1,75 % p.a.; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2). Es besteht kein über die Rentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlungen. Darüber hinaus erhalten Sie während der Vertragslaufzeit jährlich eine Mitteilung zum Stand Ihrer Versicherungsleistungen. Darin informieren wir Sie auch über die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags sowie darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung bereits garantiert ist.

### Leistungen im Todesfall

(3) Bei Tod des Versicherten erbringen wir eine Todesfallleistung in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten

- der Ehegatte, bzw. eingetragene Lebenspartner oder
- die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

War der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet oder hat er zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt, erbringen wir die Leistung als lebenslange Rentenzahlungen ausschließlich an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Andern-

falls wird die Todesfallleistung zu gleichen Teilen in Form von Waisenrenten an die leistungsberechtigten Kinder bis längstens zu deren vollendetem 25. Lebensjahr erbracht.

Im Fall einer Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entfällt die Absicherung des ehemaligen Ehegatten bzw. Lebenspartners. Sind bei Tod des Versicherten keine Hinterbliebenen im zuvor beschriebenen Sinn vorhanden, endet die Versicherung ohne weitere Leistungen.

Die Berechnung der Rente für die leistungsberechtigten Hinterbliebenen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Rechnungsgrundlagen. Die Höhe der für die Verrentung zugrunde liegenden Todesfallleistung ergibt sich bei Tod des Versicherten

- vor Rentenbeginn aus dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Deckungskapital<sup>1</sup> bzw.
- während der Rentengarantiezeit aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten.

Bei Tod des Versicherten nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen. Die Rentengarantiezeit ist der von Ihnen gewählte Zeitraum ab Rentenbeginn, für den ein Todesfall-schutz besteht.

### Ausschluss des Kapitalwahlrechts

(4) Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung anstelle von lebenslangen Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente ist nicht möglich.

## § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 sowie § 5 Mindestzuführungsverordnung).

<sup>1</sup> Das Deckungskapital wird unter Einrechnung von Zinsen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den Beiträgen (Deckungskapital der Versicherung) bzw. aus den jährlichen Überschussanteilen (Deckungskapital aus den jährlichen Überschussanteilen) gebildet. Dabei werden zunächst die für Kosten und Todesfallrisiko erforderlichen Beträge abgezogen.

<sup>2</sup> Die Abzinsung erfolgt mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und innerhalb dieser zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen und Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

#### Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Die Bewertungsreserven zum Ende des Geschäftsjahrs sind im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven), ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt. Das Verfahren wurde der Aufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des § 13d Nr. 6 VAG angezeit.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Rentenbeginn sowie bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn. Form und Art der Verwendung bei Rentenbeginn entsprechen den Regelungen zum Schlussüberschussanteil gemäß Absatz 4 Nr. 2. Bei Tod vor Rentenbeginn wird eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) zu den gleichen Zeitpunkten wie die garantierte Rente gezahlt.

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil<sup>3</sup> der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir einen Sockelbetrag. Bei Rentenbeginn oder bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird mindestens der Sockelbetrag fällig.

Mit der Bildung einer jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag wird Vorsorge getragen, dass auch in Jahren mit ungünstiger Entwicklung der Bewertungsreserven eine Beteiligung erfolgt. Dazu deklarieren wir jährlich einen Betrag (in Prozent des zu berücksichtigenden Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs), um den die Anwartschaft steigt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarkts und des Versicherungsbestands ist dieser Prozentsatz variabel und wird jedes Jahr im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit der Beteiligung an den Bewertungsreserven auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussatz wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Auch dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

#### Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband "RBE-13" in der Bestandsgruppe 113. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns jederzeit anfordern können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile (z.B. Deckungskapital<sup>1</sup>) werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R verwendet und als garantierten Rechnungszins für die Berechnung der Beiträge und des Deckungskapitals<sup>1</sup> 1,75 % p.a. angesetzt; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Ihre Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem zahlen wir Ihnen unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2 einen Schlussüberschussanteil. Darüber hinaus werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren gemäß Nr. 3 an den Bewertungsreserven beteiligt, d.h. in dem Maße, wie Ihr Vertrag zu deren Entstehung beigetragen hat.

Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile) zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Der jährliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus einem

- Überschussanteil (resultierend aus dem Kapitalanlage- und Risikoergebnis) in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Beitragszahlungsweise und einem
- Kostenüberschussanteil in Prozent der Rente.

<sup>3</sup> Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

## 1. Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils vor Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags zwischen Rentenzuwachs und Investmentfonds wählen. Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a).

### a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten

- vor Rentenbeginn wird aus dem zum Zeitpunkt des Todesfalls für den Rentenzuwachs gebildeten Deckungskapital eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) gezahlt;
- während der Rentengarantiezeit wird eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten aus dem Rentenzuwachs gezahlt;
- nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet der Rentenzuwachs ohne weitere Leistungen.

Bei Beitragsfreistellung oder Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses für eine beitragsfreie lebenslange Rente verwendet, die ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt wird.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals<sup>1</sup> verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

### b) Investmentfonds

Die jährlichen Überschussanteile werden von uns zum Kauf von Fondsanteilen verwendet; dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Versicherungsbeginn müssen Sie sich für einen der von uns angebotenen Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) entscheiden, in den die jährlichen Überschussanteile künftig fließen. Damit bietet diese Überschussverwendungsart eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Investmentfonds), das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und von uns in einem gesonderten Anlagestock geführt wird. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.

Bei den Strategiefonds werden die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch einen beauftragten Fondsmanager vorgenommen.

Bei den Strategieportfolios erfolgen die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung. Diese nimmt im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien Umschichtungen vor. Das vorhandene Guthaben des Portfolios wird dann entsprechend der neuen Fondsauswahl bzw. der geänderten prozentualen Aufteilung umgeschichtet.

Da die Entwicklung der Werte eines Fondsvermögens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Überschussbeteiligung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des von Ihnen gewählten Fonds einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Die Erträge der Fonds schlagen sich laufend im Gegenwert der Fondsanteile nieder. Bei ausschüttenden Fonds wird der Ausschüttungsbetrag wieder in neuen Fondsanteilen angelegt. Darüber hinaus erhalten Sie laufende Überschussanteile, die aus den im Anlagestock gehaltenen Anteilen entstehen. Diese werden in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet und variieren je nach Kapitalanlagegesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Die Höhe der Überschussanteile für die jeweiligen Fonds wird im

Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Auch diese Überschussanteile werden zum Kauf von Fondsanteilen (ohne Ausgabeaufschlag) verwendet.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Fondsguthaben eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Die vereinbarte Rentengarantiezeit gilt ebenfalls für die Überschussrente. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten

- vor Rentenbeginn wird aus dem zum Zeitpunkt des Todesfalls vorhandenen Fondsguthaben eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) gezahlt;
- während der Rentengarantiezeit wird eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Überschussrenten gezahlt;
- nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Überschussrente ohne weitere Leistungen.

Bei Beitragsfreistellung oder Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn bleibt das bereits vorhandene Guthaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn im Fonds investiert. Bei Rentenbeginn wird aus diesem Fondsguthaben eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

Wertermittlung des Fondsguthabens

Der Geldwert des Überschussguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt zum Rücknahmepreis, ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Den aktuellen Kurs der Anteileneinheiten können Sie jederzeit über regionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und unserer Internetseite [www.alte-leipzig.de](http://www.alte-leipzig.de) entnehmen. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Ermittlung des laufenden Überschussanteils in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens am ersten Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor Fälligkeit des Überschussanteils,
- bei Kauf von Fondsanteilen aus den jährlich fälligen Überschussanteilen am ersten Börsentag des Versicherungsjahrs,
- bei Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn,
- bei Tod des Versicherten am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist,

Fondswechsel während der Laufzeit

Sie können den von Ihnen ausgewählten Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) – ohne zusätzliche Kosten und ohne Ausgabeaufschlag – neu bestimmen. Es wird immer das gesamte Fondsguthaben des ausgewählten Fonds in einen der anderen von uns angebotenen Fonds umgetauscht. Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt von Ihnen ausgewählten Fonds verwendet.

Anstelle eines Fondswechsels können Sie

- das Fondsguthaben des ausgewählten Fonds ganz oder teilweise in einen von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds tauschen oder
- das Fondsguthaben des Rentenfonds oder des geldmarktnahen Fonds ganz oder teilweise in den zuletzt ausgewählten Fonds zurücktauschen.

Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt ausgewählten Fonds verwendet, sofern Sie nicht beantragen, die künftigen Überschüsse zum Kauf von Fondsanteilen eines von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds zu verwenden.

Bei einem Fondswechsel werden die Kurse am ersten Börsentag des Monats zugrunde gelegt, der dem Eingang Ihres entsprechenden Antrags bei uns folgt, soweit der Antrag mindestens fünf Arbeitstage vor Monatsende eingeht. Bei einem späteren Eingang behalten wir uns vor, die Bewertung der Fondsanteile zum Kurs am Tag der Veräußerung vorzunehmen. Die Veräußerung der Fondsanteile nehmen wir unverzüglich vor, sobald der Antrag eingegangen ist. Welche Fonds zum Zeitpunkt des Fondswechsels von Ihnen ausgewählt werden können und alle tagesaktuellen Informationen zu diesen Fonds können Sie unserer Internetseite [www.alte-leipziger.de/fondsinformationen](http://www.alte-leipziger.de/fondsinformationen) entnehmen.

In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren Fällen – kann es erforderlich werden, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Weitere Gründe, warum wir einen von Ihnen gewählten Fonds nicht weiter anbieten werden, können sein

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt – länger als sechs Monate – weniger als 100.000 EUR,
- die Fondspersormance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

In diesen Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. Sie haben ab Zugang unserer schriftlichen Benachrichtigung sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen. Ansonsten übertragen wir Ihr Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Sie haben aber auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen von uns angebotenen Fonds zu übertragen. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

## 2. Schlussüberschussanteil

Für den bei Rentenbeginn fälligen Schlussüberschussanteil wird eine jährlich steigende Anwartschaft gebildet. Die Höhe des Betrags, um den die Anwartschaft jährlich steigt, wird in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs festgelegt. Der Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit des Schlussüberschussanteils auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Der Schlussüberschussanteil sowie ggf. sein Rückkaufswert werden nach eigenen, der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angezeigten versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert.

Bei Beitragsfreistellung oder Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn wird die Anwartschaft auf den Schlussüberschuss in gleicher Relation wie die versicherte Rente gemindert. Der Rückkaufswert des wegfallenden Teils der Anwartschaft wird zur Erhöhung der verbleibenden Anwartschaft

auf den Schlussüberschuss verwendet. Bei Beitragsfreistellung oder Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings kein Rückkaufswert des wegfallenden Teils der Anwartschaft fällig.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für die Überschussrente. Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

Bei Tod des Versicherten wird

- vor Rentenbeginn aus dem zum Zeitpunkt des Todesfalls vorhandenen Schlussüberschussanteil eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) zu den gleichen Zeitpunkten wie die garantierte Rente gezahlt;
- während einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Überschussrenten gezahlt;
- nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Überschussrente ohne weitere Leistungen.

## 3. Jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- a) Rentenzuwachs
- b) Bonusrente oder
- c) wachsender Bonusrente.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt oder haben Sie eine garantierte Rentensteigerung für den Rentenbezug vereinbart, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Wenn Sie keine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben, haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern.

### a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Die Rentensteigerungen sind ebenfalls überschussberechtig; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente. Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit wird eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten gezahlt. Bei Tod des Versicherten nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet der Rentenzuwachs ohne weitere Leistungen.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

### b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Renten-

bezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente. Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit wird die Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten (ohne die künftig zu erwartenden Überschüsse) berechnet. Bei Tod des Versicherten nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Bonusrente ohne weitere Leistungen.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

### c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamtrente (garantierte Rente und Bonusrente) wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente. Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit wird die Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 1 Absatz 3) aus dem Barwert<sup>2</sup> der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten (ohne die künftig zu erwartenden Überschüsse) berechnet. Bei Tod des Versicherten nach dem Ablauf der Rentengarantiezeit endet die wachsende Bonusrente ohne weitere Leistungen.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der wachsenden Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

### Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(5) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der in der Regel langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den Modell- und Beispielrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

## § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (siehe § 5 Absätze 2 und 3 und § 7).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

## § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

### Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung alle in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben; dies gilt

insbesondere für die Fragen zum Gesundheitszustand. Sofern nach diesem Zeitpunkt und vor Vertragsabschluss von uns nicht weitere Fragen in Textform gestellt werden, besteht für erstmals hinzugekommene weitere Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche Schäden keine Anzeigepflicht.

### Rücktritt

(2) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

### Kündigung

(4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit der Kündigung.

(5) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 8 Absatz 1).

### Vertragsanpassung

(7) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit der Vertragsanpassung.

(8) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

### Ausübung unserer Rechte

(9) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(11) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

### Anfechtung

(12) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist.

### Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

### Erklärungsempfänger

(14) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

## § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Sie sind zu Ihrer Basisrentenversicherung Versicherungsnehmer, Versicherter, Beitragszahler und Leistungsempfänger. Abweichend hiervon kann auch Ihr mit Ihnen zusammen veranlagter Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner Beitragszahler sein. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenversorgung sind Ihre leistungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 1 Absatz 3 die Leistungsempfänger. Die Beiträge zu Ihrer Basisrentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei einmaliger oder jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie können vor Rentenbeginn bis zu vier Mal pro Jahr eine freiwillige Zuzahlung leisten. Die Zuzahlungen dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr zusammen mit den Beiträgen den in § 10 Absatz 3 EStG genannten Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen nicht übersteigen. Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, die sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter<sup>4</sup>, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif errechnet. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt. Ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch freiwillige Zuzahlungen nicht.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sie haben die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Voraussetzungen für eine Stundung oder Teilstundung sind, dass die Beiträge für die ersten zwölf Versicherungsmonate vollständig gezahlt wurden und das Deckungskapital zum Beginn des Stundungszeitraums mindestens die Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist.

Die Stundung ist zinslos, wenn Sie uns anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweisen, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden,
- erwerbsgemindert oder pflegebedürftig sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig.

Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Die genauen Regelungen für die Rückzahlung ergeben sich aus dem individuellen Stundungsangebot, welches wir Ihnen unterbreiten. Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen möglich.

(7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir Beitragsrückstände verrechnen.

## § 6 Können die Beiträge für diese Versicherung angehoben werden?

Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für die Basisrentenversicherung anzuheben bzw. die Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

## § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Erstattung der Kosten der zur Risikoprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen oder dieser von uns nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort und es besteht wieder voller Versicherungsschutz, wenn der angemahnte Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf an uns gezahlt wird. Auch nach Ablauf der genannten Frist von einem Monat können die Kündigungswirkungen beseitigt werden. Dazu müssen sämtliche rückständigen Beiträge, einschließlich der seit der Kündigung noch fällig gewordenen Beiträge, innerhalb einer Frist von sechs Monaten – vom Fälligkeitstermin des erstmals unbezahlten Beitrags an gerechnet – an uns gezahlt werden.

## § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

(1) Sie können jederzeit verlangen, ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung errechnet wird. Mindestens legen wir der Berechnung der beitragsfreien Rente den Betrag des De-

<sup>4</sup> Ihr erreichtes rechnungsmäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr Ihrer Versicherung und Ihrem Geburtsjahr zuzüglich der seit Versicherungsbeginn zurückgelegten Vertragsdauer.

ckungskapitals zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 9 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre – bei kürzeren Beitragszahlungsdauern jedoch längstens bis zum Ende der Beitragszahlung – ergibt. Beitragsrückstände werden von diesem Deckungskapital abgezogen. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 9) nur der Mindestwert gemäß Absatz 1 Satz 3 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Eine Aufstellung der garantierten beitragsfreien Renten ist im Versicherungsschein enthalten.

(3) Anstelle einer Beitragsfreistellung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen Ihre Versicherung während der Beitragszahlungsdauer ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Bei Kündigung wandelt sich Ihre Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente (siehe Absätze 1 und 2) um. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

(4) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bzw. eine teilweise Kündigung ist nur möglich, wenn die verbleibende Beitragsrate mindestens 25 EUR beträgt. Ansonsten können Sie Ihre Versicherung nur vollständig beitragsfrei stellen bzw. kündigen.

(5) Sie können die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht innerhalb von drei Jahren seit Beitragsfreistellung beenden (Wiederinkraftsetzung), indem Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin bei unveränderter Beitragszahlungsweise mit uns vereinbaren. In diesem Fall werden die Leistungen bei Tod, Kündigung und bei Rentenbeginn unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge ohne Risikoprüfung auf Basis der bei Vertragsabschluss zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen angepasst. Nach Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise in einem Betrag in den in § 5 Absatz 4 genannten Grenzen nachzuzahlen. Bei einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind zusätzlich die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu beachten.

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

## **§ 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?**

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind, mindestens jedoch die nach § 8 berechneten Beträge. Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Aufstellung entnehmen.

## **§ 10 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(3) Der Tod des Versicherten ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

## **§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. – sofern eine Leistung im Todesfall versichert ist – an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 1 Absatz 3.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnachmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

## **§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Europäischen Union aufhalten, sollten Sie uns – auch in Ihrem Interesse – eine in der Europäischen Union ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## **§ 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?**

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Einrichtung eines Stundungskontos
- Verrechnung von rückständigen Beiträgen
- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer.

Über die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren werden Sie vor Vertragsabschluss informiert. Die Höhe der Gebühren kann sich im Laufe der Versicherungsdauer bei eventuellen Kostensenkungen oder

-steigerungen ändern. Die aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

## § 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## § 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

## § 16 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG sind wir berechtigt, eine unwirksame Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung kann nur durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder durch eine höchstrichterliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil; stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

## § 17 Was bedeutet die Vorrangklausel?

Die Vorrangklausel besagt, dass diese Bedingungen nur gelten, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträge (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegen stehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrags geltende Fassung des AltZertG).

## § 18 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Basisrentenversicherung?

Auch nach dem Abschluss einer Basisrentenversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Versicherung flexibel. Sie können den Versicherungsvertrag den zukünftigen privaten und beruflichen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen. Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 1 bis Nr. 5 ausüben möchten, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt bei uns eingegangen sein. Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 6 bis Nr. 8, die ausschließlich zum Rentenbeginn in Anspruch genommen werden können,

ausüben möchten, müssen Sie uns dieses innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen.

### 1. Nachversicherungsgarantie

Sie haben das Recht, eine neue (fondsgebundene) Basisrentenversicherung ohne Risikoprüfung abzuschließen. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die in den jeweiligen Bedingungen aufgeführten Regelungen. Für den Abschluss der Nachversicherung gelten die dann gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen.

### 2. Garantierte Rentensteigerung

Sie können eine vereinbarte garantierte Rentensteigerung während der Beitragszahlungsdauer zum Beginn eines jeden Monats verringern bzw. ganz ausschließen.

### 3. Verminderte Anfangsbeiträge

Haben Sie für Ihre Basisrentenversicherung und für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verminderte Anfangsbeiträge vereinbart, können Sie den Zeitraum der verminderten Beitragszahlung um mindestens ein Jahr auf bis zu sechs Jahre ab Versicherungsbeginn verlängern, sofern eines der folgenden Ereignisse während der Dauer der verminderten Beitragszahlung eingetreten ist:

- Beginn eines Aufbaustudiums (z.B. Master oder MBA) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium
- Fortführung des Studiums nach Erhalt des ersten Staatsexamens
- Auslandsaufenthalt für ein Auslandsstudium/-semester
- Beginn einer Promotion oder Doktorandentätigkeit
- Geburt eines Kindes
- Arbeitslosigkeit nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium.

Sie können den Zeitraum der verminderten Beitragszahlung um volle Jahre (mindestens um ein Jahr) verkürzen.

### 4. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes

Sie können innerhalb von sechs Monaten die durch eine Beitragsfreistellung oder Kündigung ganz oder teilweise herabgesetzte beitragsfreie Rente durch den Abschluss einer neuen Rentenversicherung wieder bis zur ursprünglichen Höhe des Versicherungsschutzes – ohne erneute Risikoprüfung – aufstocken. Für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die gleichen Regelungen.

Für den Abschluss des neuen Vertrags gelten die folgenden Voraussetzungen:

- es liegt keine Berufsunfähigkeit des Versicherten vor,
- die neue jährliche Altersrente beträgt mindestens 600 EUR,
- eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente beträgt mindestens 600 EUR im Jahr.

Um die Absicherung im ursprünglichen Umfang zu erhalten, können die wesentlichen vertraglichen Leistungen übernommen werden (z.B. Ablauf der Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung). Eine Dynamik kann mit der Maßgabe auf die neue Versicherung übertragen werden, dass die Erhöhung der Beiträge in dem gleichen Umfang erfolgt, wie sie sich bei unveränderter Fortführung des ursprünglichen Vertrags ergeben hätte.

Für den Abschluss der neuen Versicherung gelten die dann gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen. Der Beitrag richtet sich nach der Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags. Sind innerhalb des zuletzt abgeschlossenen Vertrags zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für den neu abzuschließenden Vertrag.

Den Neuabschluss gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Ihren früheren Verträgen mit unserem Haus die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir bei einem der früher mit uns

abgeschlossenen Verträge eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, gelten die Regelungen des § 4.

#### **5. Abrufoption**

Ab Vollendung des 62. Lebensjahrs haben Sie die Möglichkeit, durch die Abrufoption den Rentenbeginn vorzulegen. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats. Ansonsten gelten für den Abruf die gleichen Fristen wie für eine Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Voraussetzung ist, dass keine Berufsunfähigkeitsleistungen aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällig sind und dass eine Mindestrente von 600 EUR pro Jahr erreicht wird. Ab dem neuen Rentenbeginn sind keine weiteren Beiträge zu zahlen; ein ggf. vereinbarter Berufsunfähigkeitsschutz endet zu diesem Zeitpunkt; der Rückkaufswert aus dieser Zusatzversicherung erhöht – sofern vorhanden – die Leistungen aus der Basisrentenversicherung.

#### **6. Verlängerungsoption**

Mit der Verlängerungsoption haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr und maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben. Die Basisrentenversicherung kann mit unveränderter Beitragshöhe und -zahlungsweise oder beitragsfrei fortgeführt werden. Während der Verlängerungsphase können Sie jederzeit die zuvor genannte Abrufoption in Anspruch nehmen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden. Eine Verlängerung kann nur im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen erfolgen.

#### **7. Todesfallleistung nach Rentenbeginn**

Sie können zum Rentenbeginn nochmals die Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn bestimmen, indem Sie eine Rentengarantiezeit ein- bzw. ausschließen oder die Dauer einer bereits vereinbarten Rentengarantiezeit im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen ändern. Die Höhe der Rente berechnet sich nach einer Änderung der Todesfallleistung nach den bei Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Altersrentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen.

#### **8. Überschussverwendung nach Rentenbeginn**

Sie haben zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern, sofern Sie keine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben. Sie können wählen zwischen

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Detaillierte Informationen zu den Überschussverwendungsarten nach Rentenbeginn finden Sie in § 2 Absatz 4.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel